

RS OGH 1977/1/25 5Ob894/76, 6Ob212/09h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1977

Norm

ABGB §1358

Rechtssatz

Der Zahler einer fremden Schuld kann nicht verlangen, dass ihm eine Schuldurkunde ausgefolgt wird, die als Beweismittel auch für eine andere als die eingelöste Forderung dient.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 894/76

Entscheidungstext OGH 25.01.1977 5 Ob 894/76

- 6 Ob 212/09h

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 212/09h

Auch; Beisatz: Dass der Bürge seine Rechte nach §1358ABGB verliert, wenn er diese nicht unverzüglich einfordert, ist daraus nicht abzuleiten. (T1); Bem: Hier: AGB-Klauseln in Bürgschaftsformularen eines Kreditunternehmens. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0032373

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at